

5/SN- 450/ME  
422/ME

## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-654.00

Bregenz, am 23.3.1994

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

Auskunft:  
Dr. W. Oberhauser  
Tel. (05574) 511-2092

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 13	-GE/19-11
Datum: 25. MRZ. 1994	
Verteilt 28. März 1994	

*U. Stabudor*

Betrifft: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von  
Energie;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 23. Februar 1994, GZ. 551.380/16-VIII/1/94

Zum übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Abschnitt III:

Hinsichtlich des Art. III soll eine Klarstellung über die Kompetenz zur Regelung und Vollziehung der entsprechenden Vorschriften in die Erläuterungen aufgenommen werden. Aus den in den Erläuterungen (Seiten 15 und 16) ausgeführten Gründen sind Regelungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 6 der Vereinbarung dem Bauwesen (Art. 15 Abs. 1 B-VG) zuzuordnen. Davon ausgenommen sind lediglich Bestimmungen, die aufgrund der Sonderkompetenzen zugunsten des Bundes im Bauwesen, wie sie in den Erläuterungen auf den Seiten 6 und 7 genannt sind, erlassen werden, sowie die Vollziehungskompetenz des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 5 B-VG. Dieses Vorbringen betreffend die Kompetenzklarstellung gilt auch für Regelungen nach Art. 7, soweit die Länder zur Erlassung zuständig sind. Die Erläuterungen auf den Seiten 7 und 16 wären im Sinne dieses Vorbringens klarzustellen.

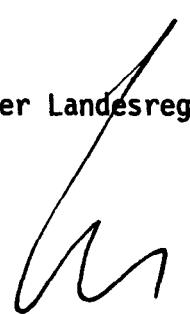
- 2 -

Zu Art. 6:

Wie schon in unserem Schreiben vom 5.1.1994, PrsG-654.00, angeführt, sind die vorgesehenen Wirkungsgrade zu großzügig. Die Regelungen werden daher keine nennenswerten Energieeinsparungen erwarten lassen. Die nachstehenden Beispiele sollen das Problem nochmals deutlich machen:

1. Von Hofbauer (1991) wurde bei Feldmessungen an Kachelöfen ein durchschnittlicher Wirkungsgrad von 83 % ermittelt. Im Vereinbarungsentwurf ist für derartige Anlagen ein Mindestwirkungsgrad von lediglich 78 % vorgesehen.
2. Die Schweizer Luftreinhalteverordnung sieht für Speicherwassererwärmer Abgasverluste zwischen 6 und 12 % vor. Gemäß den Erläuterungen sind Abstrahlungsverluste nicht als Verluste zu rechnen. Es würden sich daher Mindestwirkungsgrade zwischen 88 und 94 % ergeben. Der Vereinbarungsentwurf fordert für solche Anlagen einen Mindestwirkungsgrad von 82 %.
3. Bei neuen Öl- und Gaskesseln können im praktischen Dauerbetrieb erfahrungsgemäß ohne Schwierigkeiten maximale Abgasverluste von 7 % eingehalten werden. Auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der Abstrahlungsverluste (diese liegen bei neueren Geräten nach Herstellerangaben im allgemeinen unter 2 %) und der festgelegten Prüfbedingungen sind die Mindestwirkungsgrade für öl- und gasbetriebene Zentralheizungsanlagen nicht sehr streng. Insbesondere gilt dies für die im Abs. 4 Z. 2 angeführten Zentralheizgeräte (z.B. Gasheizung 20 kW - Mindestwirkungsgrad gemäß Entwurf 86,6 %).

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

